

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 37/07 B

L 2 SO 1052/07 (LSG Baden-Württemberg)

S 11 SO 7672/06 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landeshauptstadt Stuttgart,
Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **M a s u c h** und **Dr. K o l o c z e k** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. August 2007 - L 2 SO 1052/07 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 19. Oktober 2007 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 22. August 2007 mit einem Schreiben vom 16. Oktober 2007 Beschwerde eingelegt. Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Im vorliegenden Verfahren hat der Kläger keinen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe gestellt. Dies mag versehentlich geschehen sein; ohne Antrag ist jedoch insoweit nicht zu entscheiden. Im Übrigen wäre der Antrag aus den gleichen Gründen wie in den Verfahren B 8 SO 34/07 B, B 8 SO 35/07 B und B 8 SO 36/07 B abzulehnen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

